



Hinweise zur Zugangsqualifikation zur Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG, altes Recht)

Die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gibt es regulär nicht mehr und wird nur noch in der unten genannten Übergangsfrist angeboten.

Der Gesetzgeber räumt in § 27 Abs. 2 des neuen Psychotherapeutengesetzes eine Übergangsfrist ein:

„Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren.“

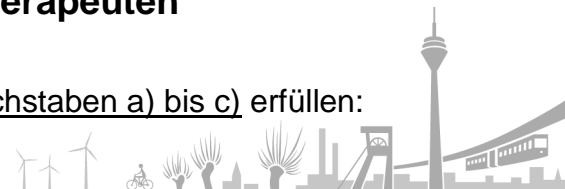
Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 22.04.2020 wurde die Frage geklärt, wann ein Masterstudium begonnen werden muss, um noch eine KJP- oder PP-Ausbildung nach dem bisherigen System zu ermöglichen. Das Masterstudium kann auch noch nach dem 01.09.2020 aufgenommen werden, sofern das Bachelorstudium vorher (also vor dem 01.09.2020) begonnen bzw. abgeschlossen wurde.

Wenn Sie den maßgeblichen Bachelor vor dem 1. September 2020 begonnen haben, ist noch die Ausbildung nach altem Recht möglich.

Sowohl die Ausbildung als auch die Approbationserteilung erfolgen dann nach bisher geltendem Recht. Abgeschlossen werden muss die postgraduale Ausbildung bis spätestens 01.09.2032.

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG Buchstaben a) bis c) erfüllen:





- a) Eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat.

Gleichgestellt sind Masterabschlüsse im Studiengang ‚Psychologie‘* sofern das Fach „klinische Psychologie“ nachweislich Gegenstand einer Prüfungsleistung ist. Der Studienabschluss muss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben worden sein. Fachhochschulen sind keine gleichgestellten Hochschulen, d.h. Fachhochschulabschlüsse im Fach Psychologie eröffnen den Zugang nicht.

Unter folgenden Link können Sie Universitäten und gleichgestellte Hochschulen finden:

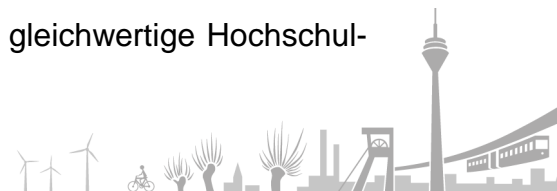
<https://www.hochschulkompass.de/hochschulen.html>

Namen der Hochschule in das Suchfeld eingeben – Treffer anzeigen – unter „mehr erfahren“ wird der Status (Universität / Fachhochschule) angezeigt.

Den Zugang ermöglichen auch Masterstudiengänge, die eine andere Bezeichnung tragen, sofern sie bis spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden und bislang, den Zugang nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) PsychThG in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben (d. h., sie müssen in der Vergangenheit durch das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen positiv geprüft worden sein). Gleichgestellt sind ferner für denselben Zeitraum Masterstudiengänge, die keine Abschlussprüfung im Fach „klinische Psychologie“ aufweisen, sofern das Fach „klinische Psychologie“ im vorangegangenen Bachelorstudiengang mit einer Prüfungsleistung nachgewiesen wird.

**Hinweis: Unter ‚Studiengang Psychologie‘ fallen auch solche Studiengänge, deren Bezeichnung auf einen Schwerpunkt oder einen Zusatz hinweist, z.B. ‚Psychologie und Psychotherapie‘ oder ‚Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie‘ (im Unterschied zu einer Spezialisierung z.B. ‚Rehabilitationspsychologie‘).*

- b) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene gleichwertige Diplome im Studiengang Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)
- c) In einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien der Psychologie.





Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG Buchstaben a) bis d) erfüllen:

- a) Eine der Voraussetzungen nach Nummer 1, (s. o. Psychologische Psychotherapie).
- b) Im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik.

Gleichgestellt sind Masterabschlüsse (Master of Arts, Master of Science) in Erziehungswissenschaften oder Bildungswissenschaften oder Soziale Arbeit. Es kommt lediglich auf die Benennung an. Der Abschluss muss eine der vorgenannten Bezeichnungen tragen. Dieser darf auch einen Schwerpunkt haben.

Den Zugang ermöglichen auch Masterabschlüsse*, die bislang den Zugang in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben, sofern sie spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden, (d. h., sie müssen in der Vergangenheit durch das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen positiv geprüft worden sein).

**Hinweis: hierunter fallen z.B. Rehabilitationswissenschaften; Psychosoziale Beratung und Mediation; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Heilpädagogik; Suchthilfe/Suchttherapie; Kultur, Ästhetik, Medien; Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung; Bildung und soziale Arbeit; Therapeutische Soziale Arbeit; Klinische Sozialarbeit/ Clinical Casework; Sozialwissenschaft.*

- c) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene Diplome in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik.
- d) In einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien (Pädagogik bzw. Sozialpädagogik).

Die vorstehenden Auskünfte gelten ausschließlich für Ausbildungen im Land Nordrhein-Westfalen.

